



# Botschaft

Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 25. November 2020  
Gemeindehaus Graben

## **Öffentliche Aktenauflage:**

Vom 22.10.2020 bis am 25.11.2020, während den Schalteröffnungszeiten\*, bei der Gemeindeverwaltung Graben, Winkelstrasse 2, Bannwil. Teilweise stehen die Unterlagen zusätzlich auf der Gemeindehomepage, unter «Aktuelles» zur Verfügung.

## **Achtung**

An der Versammlung besteht eine Registrierungs- und Maskenpflicht

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Graben lädt Sie herzlich zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 25.11.2020, 20.00 Uhr im Gemeindehaus ein.

Bitte beachten Sie, dass ein Corona-Schutzkonzept umgesetzt wird, d.h. es besteht Registrierungs- und Maskenpflicht.

Falls Sie seit 3 Monaten in der Gemeinde Graben wohnhaft sind, freuen wir uns über Ihre aktive Teilnahme.

Falls Sie nicht oder noch nicht stimmberechtigt sind, würde uns Ihr Interesse trotzdem freuen. Melden Sie sich bitte vor Versammlungsbeginn bei der Gemeindepräsidentin Theres Gränicher.

## Anliegen zur Gemeindeversammlung

### Wir wünschen uns...

- ...kurze und sachliche Wortmeldungen und Anfragen
- ...einen präzisen Antrag, wenn ein solcher gewünscht wird
- ...einen respektvollen Umgang miteinander

### Bitte bemerken:

- Die Präsidentin führt die Versammlung und erteilt das Wort
- Die Versammlung kann die Redezeit/Zahl der Äusserungen beschränken
- Die Stimmberechtigten können beantragen, eine Beratung zu schliessen

## Anmerkungen zum Protokoll der Gemeindeversammlung

Bei den Protokollen der Gemeindeversammlung handelt es sich nicht um Wortprotokolle. Es ist nicht üblich und auch nicht vorgesehen, alle Voten in der gesprochenen Form zu protokollieren. Hingegen sind beschlussrelevante Sachverhalte, Anträge und Beschlüsse korrekt und vollständig wiederzugeben.

### EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

Winkelstrasse 2 | Postfach 17  
4913 Bannwil

**Telefon** 062 963 22 50

**E-Mail** [gemeinde@bannwil.ch](mailto:gemeinde@bannwil.ch)

**Internet** [www.graben.ch](http://www.graben.ch)

### \*Infolge Corona gelten bis auf Wiederruf folgende Öffnungszeiten:

**Montag:** 09.00 – 17.00 Uhr (durchgehend)

**Dienstag:** 09.00 – 12.00 Uhr

**Mittwoch:** geschlossen

**Donnerstag:** 09.00 – 15.00 Uhr (durchgehend)

**Freitag:** geschlossen

## Traktanden:

### A. Jungbürgerfeier (Abgabe der Bürgerbriefe)

#### 1. Budget 2021 | Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

Genehmigung

#### 2. Gesamterneuerungswahlen

Für die Amtsdauer vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 sind zu wählen: Die Präsidentin/der Präsident (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), 4 Mitglieder des Gemeinderates, 2 Mitglieder der Baukommission

#### 3. Wiederwahl Rechnungsprüfungsorgan

Amtsdauer 01.01.2021 – 31.12.2022

#### 4. Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betr. die Bewirtschaftung der Gemeindegärten

Aufhebung altes Reglement | Genehmigung neues Reglement

#### 5. Übertragung Verwaltungs- in Finanzvermögen; Wohnungen Gemeindehaus

Genehmigung

#### 6. Teilrevision OGR Oberstufenverband Herzogenbuchsee | Ergänzung Zweckartikel Art. 2 OGR

Genehmigung (Schulsozialarbeit)

#### 7. Teilrevision OGR Schule Aare-Oenz | Ergänzung Zweckartikel Art. 2 OGR

Genehmigung

#### 8. Mitteilungen, Verschiedenes

Informationen aus den Ressorts

## Traktandum A | Jungbürgerfeier

---

### Jungbürgerinnen und Jungbürger 2020 (Jahrgang 2002)

- Eggimann Christian, Hubel 45

Referentin: Gemeindepräsidentin Theres Gränicher

## Traktandum 1 | Budget 2021

---

Das Budget 2021 schliesst im Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 191'635.00 ab. Im steuerfinanzierten Bereich beträgt der Aufwandüberschuss CHF 192'560.00. Die Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 925.00 ab. Es sind Nettoinvestitionen von CHF 450'000.00 geplant. Durch die höheren Kosten im Bereich Bildung, wie auch beim Lastenausgleich Soziales sowie die Mindereinnahmen bei den Steuern, hat sich das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr weiter verschlechtert.

Die detaillierten Angaben sind den Unterlagen in der öffentlichen Aktenaufgabe zu entnehmen. **Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden gebeten, allfällige Detail-Fragen zum Budget 2021, vor der Gemeindeversammlung mit Finanzverwalterin Monika Mauerhofer (062 963 25 45) zu besprechen.**

**Antrag Gemeinderat:**

Das Budget 2021 wird der Versammlung wie vorliegend zur Annahme empfohlen.

Referentin: Finanzverwalterin Monika Mauerhofer

## Traktandum 2 | Gesamterneuerungswahlen

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2020 hat der Gemeinderat - für die Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024 - folgende Kandidatinnen und Kandidaten nominiert:

**Gemeinderats- und Gemeindepräsidentin (in einer Person)**

- Theres Gränicher, Schörlishäusern 35, 3376 Graben (bisher)

**Gemeinderat**

- Peter Fiechter, Kleinholz 2F, 3376 Graben (bisher)
- Simon Eggimann, Kleinholz 13B, 3376 Graben (bisher)
- Beat Mühlethaler, Schörlishäusern 35A, 3376 Graben (bisher)
- **Kandidat/Kandidatin vakant**

**Baukommission**

- Arthur Schmid, Kleinholz 4A, 3376 Graben (bisher)
- Martin Uebersax, Kleinholz 10, 3376 Graben (bisher)

**Antrag Gemeinderat:**

Der Versammlung wird empfohlen, die nominierten Kandidatinnen und Kandidaten an der Gemeindeversammlung zu wählen.

Referentin: Gemeindepräsidentin Theres Gränicher + Vizepräsident Christoph Uebersax

## Traktandum 3 | Wahl Rechnungsprüfungsorgan

---

Das Rechnungsprüfungsorgan sollte nach Ansicht der Finanzverwaltung nur noch für 2 Jahren gewählt werden. Der Grund liegt darin, dass es optimal ist, zirka alle 10 Jahre ein anderes Treuhandbüro mit der Aufgabe zu betreuen. Somit hätten die Behörden Zeit im nächsten Jahr entsprechende Offerten und Referenzen einzuholen.

**Fankhauser und Partner AG, Huttwil**

(seit 01.01.2009)

**Antrag Gemeinderat:**

Das Treuhandbüro Fankhauser und Partner AG, Huttwil, ist für Periode 01.01.2021 bis 31.12.2022 durch die Gemeindeversammlung zu wählen.

**Referentin:** Gemeindepräsidentin Theres Gränicher

## Traktandum 4 | Reglement Gemeindewälder

---

Das Revisionsorgan wie auch der Finanzinspektor beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (vertiefte Prüfung der Jahresrechnung 2019 im Mai 2020) haben bemängelt, dass bezüglich der burgerlichen Armenwaldkorporation kein Reglement besteht. Es war lange nicht klar, woher dieses Geld überhaupt stammt und wie es sich zusammensetzt. Die Finanzverwaltung hat mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung entsprechende Abklärungen getroffen. Folgendes kann schlussendlich festgehalten werden:

- Da es sich nicht um eine unselbständige Stiftung (Zweckbestimmung Dritter) handelt, ist das Vermögen des Armenwaldes als Spezialfinanzierung anzuschauen.
- Eine Ergänzung des Reglements für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder ist nicht zulässig, da die Äufnung durch das Vermögen des Armenwaldes im Reglement nicht vorgesehen ist.
- Daher muss das Reglement aus dem Jahr 2006 aufgehoben und durch eine neues ersetzt werden. Im neuen Reglement ist der Armenwald zu integrieren.

Die beiden Reglemente befinden sich zur Einsichtnahme in der öffentlichen Aktenauflage.

**Antrag Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement aus dem Jahr 2006 per 31.12.2020 aufzuheben und gleichzeitig das neu erarbeitete «Reglement Spezialfinanzierung Bewirtschaftung der Gemeindewälder» zu genehmigen; mit Inkrafttretung 01.01.2021.

**Referentin:** Gemeindepräsidentin Theres Gränicher

## Traktandum 5 | Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen

---

Bei den Revisionen der Jahresrechnungen der Vorjahre wurde bemängelt, dass die Wohnungen beim Gemeindehaus im Verwaltungsvermögen geführt werden. Da diese aber nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, gehören die Wohnungen in der Finanzbuchhaltung ins Finanzvermögen.

Der Buchwert in der Finanzbuchhaltung beträgt per 31.12.2020 CHF 181'472.15. Für die Übertragung muss der Wohnteil neu bewertet werden (Vorschrift gemäss Art. 81 Gemeindeverordnung) und der Verkehrswert ist massgebend für das zuständige Organ.

Berechnung: Amtlicher Wert von CHF 331'052 x Faktor 1.4 = Verkehrswert von CHF 463'472.80.

Da die Kompetenz des Gemeinderates überstiegen wird, ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Übertragung zuständig.

**Antrag Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Geschäft anzunehmen, bzw. der Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zuzustimmen.

**Referent:** Gemeinderat Simon Eggimann

## Traktandum 6 | Ergänzung Zweckartikel Art. 2 OgR Oberstufenverband Herzogenbuchsee (Schulsozialarbeit)

---

Die ausserordentliche Abgeordnetenversammlung des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee vom 13.08.2020 beantragt bei allen Vertragsgemeinden den Zweckartikel 2 wie folgt zu ergänzen:

**Art. 2 Abs. c:** *Der Oberstufenverband bezweckt die Organisation und Durchführung einer Schulsozialarbeit gemäss den kantonalen Vorgaben.*

Die Schulsozialarbeit soll primär als Anlaufstelle für Schüler aber auch für Lehrpersonen dienen. Die Kosten werden gemäss Kostenverteilung nach Schülerzahlen verteilt. Die Änderung des Zweckartikels bedarf einen einstimmigen Beschluss aller Verbandsgemeinden.

Die detaillierten Unterlagen können der öffentlichen Aktenuflage entnommen werden.

**Antrag Gemeinderat:**

Der Gemeinderat empfiehlt der Versammlung, den Zweckartikel im Organisationsreglement wie erläutert zu genehmigen.

**Referent:** Gemeinderat Simon Eggimann

## Traktandum 7 | Teilrevision OgR Gemeindeverband Schule Aare-Oenz

---

**Auszug aus der Botschaft vom Gemeindeverband Schule Aare-Oenz:**

Die Schulkommission ist, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertreter in den vergangenen Monaten zum Schluss gekommen, dass das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Schule Aare-Oenz teilweise zu überarbeiten ist.

1. **Erweiterung Zweckartikel (Art. 2)**
2. **Anpassung Besetzung Rechnungsprüfungsorgan (Art. 27)**
3. **Anpassung Kostenverteilen im Bereich Tagesbetreuung (Art. 73)**
4. **Aufhebung Artikel 803**

Die Schulkommission dankt Ihnen, die gewünschten OgR-Änderungen wohlwollend zu prüfen und diesen zuzustimmen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung der Schule. Die Anpassung unter Pkt. 1 und 3 benötigen die einstimmige Zustimmung aller vier Verbandsgemeinden (Berken, Graben, Heimenhausen und Inkwil), da ansonsten die ganze OgR-Änderung als abgelehnt zu betrachten ist.

Die detaillierten Unterlagen können der öffentlichen Aktenauflage entnommen werden.

**Antrag Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision vom Organisationsreglement (OgR) vom Schulverband Aare-Oenz zu genehmigen.

**Referent:** Gemeinderat Simon Eggimann

## Traktandum 8 | Mitteilungen, Verschiedenes

---

Bei diesem Traktandum wird seitens der Behörde über vergangene und anstehende Geschäfte informiert sowie allgemeine Informationen bekannt gegeben. Die Versammlungsteilnehmer erhalten die Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Wünsche und Anregungen anzubringen.

**Ende der Versammlung**

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Graben**

## Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 25.11.2020 im Gemeindehaus Graben

---

**Grundsatz**

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben.

Am Mittwoch, 25.11.2020, 20.00 Uhr findet im Gemeindesaal des Gemeindehauses die Gemeindeversammlung statt. Damit die Versammlung durchgeführt werden kann, gilt folgendes:

**Schutzkonzept**

**1. Schutz der besonders gefährdeten Personen**

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

## **2. Covid-19 erkrankte Personen**

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

## **3. Zugang, Sitzordnung**

- Der Zugang kann nicht kanalisiert werden. Vor Betreten des Gemeindehauses gilt Maskenpflicht!
- Beim Eingang stehen Hygienestationen mit einem Desinfektionsdispenser.
- Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

## **4. Informationskonzept**

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

## **5. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## **6. Wortmeldung**

Wortmeldungen erfolgen mit Schutzmaske.

## **7. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten**

Da die Distanzregeln höchstwahrscheinlich nicht eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Auf jedem Sitzplatz wird ein Registraturzettel inkl. Schreibzeug aufliegen, der mit Personalien und Kontaktdaten ergänzt werden muss. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Zettel vernichtet.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit die notwendigen Massnahmen angeordnet werden können.

## **8. Auslass / Apéro**

Am Ende der Versammlung ist das Lokal unverzüglich zu verlassen. Die Besucher werden gestaffelt, das heisst Sitzreihe für Sitzreihe, dazu aufgefordert. Wie und ob das traditionelle Apéro stattfinden kann ist noch unklar.

## **9. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Vorbehalt: An der Versammlung besteht Maskentragepflicht, Personen welche keine Maske tragen wollen, müssen den Versammlungsraum verlassen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem entsprechenden Dispens aus gesundheitlichen Gründen (Attest muss vorgelegt werden).

Bannwil, 22. Oktober 2020

Markus Friedli, Gemeindeschreiber